

§ 1 BGISVV

BGISVV - Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbandes

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Dem Verein „Österreichischer Verband der Vereine Creditreform (ÖVC)“ wird die Stellung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes zuerkannt.

In Kraft seit 01.06.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at